

Souveränität als unbeschränkter Berechtigung zur Machtausübung, die „absolute Souveränität“ mit dem letzten, „höchsten“ Recht zum Kriege, mußte sich schrittweise in das Regelsystem eines sich entwickelnden Völkerrechts einfügen, das der friedlichen Koexistenz zustrebte. Damit wurde die Forderung unabweisbar, daß das souveräne Recht jedes Staates zur freien Entscheidung seiner äußeren und inneren Angelegenheiten dort seine Grenzen findet, wo Grundsätze und Normen des Völkerrechts oder die zu beachtenden Rechte anderer Staaten entgegenstehen. Das ist letztlich auch der Grund, warum sich in der Periode des Imperialismus das Monopolkapital vom Prinzip der Souveränität zu befreien sucht, um damit rechtlicher Bindungen ledig zu werden.²⁰ Demgegenüber ist festzustellen, daß die staatliche Souveränität einerseits die Handlungsfreiheit des jeweiligen Staates in inneren und äußeren Angelegenheiten schützt und sichert, andererseits Verletzungen des Völkerrechts zum Nachteil dritter Staaten wie auch die Verletzung freiwillig übernommener völkerrechtlicher Verpflichtungen ausschließt.

Besitzt die staatliche Souveränität ihre Anwendungsgarantie und ihre Schranken in den Regeln des Völkerrechts, so gilt dies auch für die Währungssouveränität als eine der möglichen und notwendigen Aktivitäten jedes entwickelten Staates zur Sicherung seiner staatlichen Existenz. Obwohl von der Mehrzahl der kapitalistischen Staaten — zumindest formal — die Schlüsseligkeit des völkerrechtlichen Prinzips der staatlichen Souveränität und die Beachtlichkeit der völkerrechtlichen Grundsätze anerkannt werden, wird von der bürgerlichen Theorie und Praxis versucht, die allgemeinen Beschränkungen, die das Völkerrecht den souveränen Verhaltensweisen jedes Staates auferlegt, für die Währungsoperationen nach Möglichkeit auszuklammern. So ist die erstaunliche Tatsache zu erklären, daß für geringfügige materielle Schädigungen eines anderen Staates, etwa bei Grenzverletzungen, Schiffszusammenstößen usw., ein ausgefeiltes System völkerrechtlicher Ansprüche in Gang gesetzt wird, während wechselseitige Währungsüberteilungen mit meist tiefen Eingriffen in die Substanz des Nationalvermögens des ökonomisch schwächeren Staates bisher kaum völkerrechtliche Schlußfolgerungen auszulösen vermochten. Die Ursachen liegen vor allem darin, daß die imperialistischen Staaten in der Währung eines der Hauptmittel sehen, das zur geräuschlosen Beherrschung und Überteilung ökonomisch schwächerer Länder zur Verfügung steht und in dieser Eigenschaft vielfach an die Stelle früherer kolonialer Methoden getreten ist. Jedes mit demokratischen Kontrollmöglichkeiten versehene Regelungssystem ist den ökonomisch starken kapitalistischen Ländern bei der Verwirklichung der Vorteile aus diesem Instrumentarium im Wege. Selbst die regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse, wie etwa die EWG, scheitern an dieser Frage, weil sich jeder Staat je nach Lage die „Souveränität zur Inflation“, aber auch die „Souveränität“ zur währungsmäßigen Beeinflussung bzw. Beherrschung des „Partners“ vorbehalten möchte.

Unstrittig umfaßt die Währungssouveränität das Recht jedes Staates, sein Geldsystem im Verhältnis zur vorhandenen Warenproduktion, hinsichtlich der Währungseinheiten, ihrer Zahlungskraft und ihrer Zirkulationsfähigkeit entsprechend den staatlichen Interessen zu ordnen und verbindlich festzulegen. Infolge der wachsenden internationalen Arbeitsteilung sind die Ware-Geld-Beziehungen im internationalen Maßstab in besonders hohem Grad geeignet, Dispositionen über Anteile am Nationalvermögen eines Volkes zu treffen und damit in die Eigentumssphäre eines anderen Staates einzugreifen. Deshalb kann es nicht unwidersprochen bleiben, wenn, auf dem Währungsgebiet von einem verabsolutierten Souveränitätsbegriff ausgegangen wird: